Zum Prozesse May – Lebius.

Berlin, 18. Dezember.

Vor der vierten Strafkammer des Landgerichtes III in Charlottenburg spielte sich heute nachmittag abermals einer der vielen Beleidigungsprozesse zwischen Karl May und seinem erbitterten Gegner Rudolf Lebius ab, in dem Lebius, wie schon kurz berichtet, zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt wurde.

Lebius berief sich auf die Vorstrafen, die May in früheren Jahren erlitten, ferner auf Straftaten, die er später begangen habe, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Er stellt Anträge, die sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit bei Karl May beziehen, ferner auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben habe, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Bücher verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstelle, daß er die von ihm ausführlich beschriebenen Länder niemals mit eigenen Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seinem Ehescheidungsverfahren verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau hintergangen habe, daß er noch vor zehn Jahren und sogar neuerdings noch diebische Gelüste bekundet habe u. s. w. Karl May behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche. Er selbst, Lebius, bestreite dies. May sei ferner ein Pferdedieb, er führe den Doktortitel von einer „Freien amerikanischen Akademie“, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe.

Der Privatkläger Karl May bemerkte hiezu, er habe nur gesagt, daß er die Sprachen beherrsche, so weit er sie für seine Bücher brauche. Der Geklagte Lebius behauptete weiters, daß May seine Villa mit blutbefleckten Skalps von angeblich von ihm getöteten Indianern ausstaffiert habe, daß er dort eine silberne Flinte verwahre, mit der er Hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige seinen Freunden in seiner Villa außer den Skalps und der silbernen Flinte noch ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen; die Unterschriften rühren aber in Wirklichkeit von Karl May selbst her.

Hierauf folgt eine kurze Erörterung der Abstrafungen Karl Mays. Vorsitzender: Sie geben also folgende drei Verurteilungen zu: in Chemnitz im Jahre 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, in Leipzig im Jahre 1865 wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren und einem Monat Arbeitshaus, von welcher Strafe Sie im Jahre 1868 begnadigt wurden, und endlich in Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus. – Karl May: Das ist richtig, alles andere ist erfunden. – Rechtsanwalt Dr. Nettker bemerkte: Es handelt sich doch nur um lange zurückliegende Jugendsünden. Ich bitte, dem alten Mann diese Quälereien zu ersparen.

Karl May erklärte in seinem Schlußworte unter anderem, er wolle nur als fühlender Mensch noch folgendes sagen: Er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in die tiefsten Abgründe gesunken. Aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Pharisäer kommen und sich wieder bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzustürzen.

Wie gemeldet, wurde hierauf Lebius wegen des beleidigenden Ausdrucks „geborener Verbrecher“ zu 100 Mark Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Aus: Grazer Tagblatt, Morgen-Ausgabe. 21. Jahrgang, Nr. 352, 20.12.1911, S. 7.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018